

tenstein» eine Bedeutung zu. Denn zum einen liegt darin schweizerischerseits eine Anerkennung Liechtensteins als souveränen Staat und damit der Ausschluß einer staatsrechtlichen Natur des Vertrages,²⁹⁸ zum andern ist damit von vornherein darauf hingewiesen, welcher der beiden Vertragspartner der dominierende sein wird, nachdem kein Vorbehalt schweizerischer Souveränitätsrechte angebracht wurde.

Mit der Zustimmung zum Zollanschlußvertrag hat sich das Fürstentum der Schweiz in dem Sinn untergeordnet, als sich die Schweiz den Anschluß des Fürstentums an ihr Zollgebiet mit weitgehenden Befugnissen hinsichtlich der Rechtssetzung und Anwendung entgelten ließ. Mit Ausnahme einiger weniger Bestimmungen geht aus dem Vertragstext die ungleiche Rechtsstellung der Partner, wie sie sich aus dem Vollzug des Vertrages ergibt, deutlich hervor:

<i>Art.²⁹⁹</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>dominierender Partner³⁰⁰</i>
2	Währung für Abgaben und Entschädigungen . . .	CH
4	im Gefolge des Vertrages anwendbares Recht in Liechtenstein	CH
5	anwendbares Recht im Bereich des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums . . .	CH
6	Rechtsstellung des Fürstentums im Bereich der Art. 4 und 5 (wie Kantone)	CH
7	anwendbare von der Schweiz abgeschlossene Staatsverträge	CH
8	Verbot selbständiger Handels- und Zollverträge für Liechtenstein, Vertretung durch die Schweiz beim Abschluß solcher Verträge, kein Mitspracherecht des Fürstentums außer bei Verträgen mit Österreich	CH
9/10	Veröffentlichung von anwendbarem Bundesrecht und Staatsverträgen	CH ³⁰¹

²⁹⁸ Unter «souveränen Hoheitsrechten» ist hier daher nicht dasselbe wie in Art. 3 BV zu verstehen. Zur Souveränität der Kantone siehe Fleiner/Giacometti 40 ff.

²⁹⁹ Es werden nur jene Bestimmungen aufgeführt, deren Inhalt für das Abhängigkeitsverhältnis von Bedeutung ist oder sein könnte.

³⁰⁰ CH=Schweiz; FL=Fürstentum Liechtenstein.

³⁰¹ Weil der Publikation in Liechtenstein kein konstitutiver Charakter zukommt.